

Parkausweis „Arzt im Dienst“

Als Ärztin oder Arzt können Sie Parkerleichterungen erhalten, wenn Sie im Rahmen Ihrer Praxis oder ambulanten medizinischen Versorgungseinrichtung regelmäßig Hausbesuche machen und / oder Notdiensteinsätze leisten.

Allgemeine Informationen:

- Ausstellung für Hausärzte mit Praxis in Gütersloh mit mehr als 100 Besuchen pro Quartal
- Praktische Ärzte, Fachärzte für Allgemeinmedizin, Internisten, Gynäkologen und Kinderärzte bedürfen in der Regel keinen Nachweis des Merkmals der Häufigkeit der Hausbesuche
- für Hausbesuche / Krankenbesuche in Gütersloh
- Parken vor oder in der Nähe der Praxis in Gütersloh, wenn im Umkreis von 200 m die Möglichkeit des gesicherten Parkens fehlt, jedoch in Fußgängerzonen nur in begründeten Ausnahmefällen
- Gültigkeit 1 Jahr
- Antragstellung persönlich, per Post, per Fax, per Mail, über das Bürgerportal

Wo darf geparkt werden, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht?

- an Straßenstellen, an denen ein eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286) angeordnet ist
- im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten
- an Stellen, die durch Zeichen „Parken“ (Zeichen 314), „Parkraumbewirtschaftungszone“ (Zeichen 314.1) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken
- in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung
- auf Parkplätzen für Bewohner
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern
- auf Gehwegen mit Fahrzeugen bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht, wenn der Fußgängerweg eine verbleibende Breite von 1,50 m aufweist

Gebühren:

35,00 Euro gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

Genehmigung:

Die Sonderparkberechtigung wird für ein Jahr befristet.